

Samtgemeinde Bardowick, Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeitsbeteiligung in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 17.09.2024

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

B.Sc. Rose Krieger



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 22.04.2024 stattgefunden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 29.04.2024 bis zum 31.05.2024 stattgefunden.

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Behörden / Träger öffentlicher Belange..... | 3 |
| 1.1 | Landkreis Lüneburg, 31.05.2024..... | 3 |
| 1.2 | Landkreis Harburg, 28.05.2024..... | 10 |
| 1.3 | Gemeinde Vögelsen, 29.05.2024..... | 11 |
| 1.4 | Gemeinde Mechtersen, 03.06.2024..... | 14 |
| 1.5 | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 06.05.2024..... | 14 |
| 1.6 | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 21.05.2024..... | 15 |
| 1.7 | Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 28.05.2024..... | 16 |
| 1.8 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 29.05.2024..... | 18 |
| 1.9 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 30.05.2024..... | 20 |
| 1.10 | Deutsche Bahn AG, 26.04.2024..... | 27 |
| 1.11 | Deutsche Telekom Technik GmbH, 25.04.2024..... | 29 |
| 1.12 | Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 29.05.2024..... | 29 |
| 1.13 | Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 30.04.2024..... | 30 |
| 1.14 | Pledoc Netzauskunft, 24.04.2024..... | 36 |
| 1.15 | Avacon Netz GmbH, Lüneburg, 26.04.2024..... | 37 |
| 1.16 | Avacon Netz GmbH, Region West, Salzgitter, 29.04.2024..... | 38 |
| 1.17 | TenneT TSO GmbH, 24.06.2024..... | 38 |
| 1.18 | BUND RV Elbe-Heide, 28.05.2024..... | 46 |
| 1.19 | Forstamt Sellhorn, 28.05.2024..... | 48 |
| 1.20 | Forstamt Uelzen, 29.05.2024..... | 49 |

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Landkreis Lüneburg, 31.05.2024

Regionalplanung

Hinweis:

- Für ein besseres Verständnis der Abbildungen empfehle ich, die in den Abbildungen dargestellten Suchräume für die Errichtung von Freiflächen-PVA in die Legende aufzunehmen.
- In der Studie werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete offenbar mit Schutzgebieten gleichgesetzt. Das ist nicht korrekt. Es handelt sich hierbei um Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

Die Entwicklung eines Standortkonzeptes als Grundlage für eine geordnete Ausbauplanung von Freiflächensolaranlagen in der Samtgemeinde Bardowick und die hierfür gewählte methodische Herangehensweise werden ausdrücklich begrüßt. Mit einem solchen gesamtträumlichen Konzept kann sichergestellt werden, dass der Ausbau von Freiflächensolaranlagen auf die raumverträglichsten und geeignetsten Standorte in der Samtgemeinde gelenkt wird und eine breit akzeptierte nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet ist. Hierfür wäre es allerdings wünschenswert, wenn das Standortkonzept mit einer zusammenfassenden Bewertung der Suchraumanalyse abschließt, da das Konzept in der derzeitigen Fassung schwer erkennen lässt, welchen Flächen die geringsten Kriterien entgegenstehen.

Kenntnisnahme. Die Suchräume sind bereits in der Legende aufgeführt. Eine Nummerierung und Bezeichnung der Suchräume erfolgen in der Karte. Es findet keine Gleichsetzung von Vorrang-, Vorbehalts- und Schutzgebieten statt. Die Gebiete werden nach dem niedersächsischen Kriterienkatalog der Handreichung „Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ (2022) in Stufen eingeteilt. In Kapitel 7 wird eine Aufzählung und Erläuterung der Ausschlussflächen und Restriktionsflächen II ergänzt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Priorisierung auf Samtgemeindeebene erscheint schwierig bis unmöglich, da durch gemeindliche Kriterien sich die Reihenfolge wesentlich ändern kann. Da es sich hier nur um eine Potenzialstudie handelt, stehen gemeindliche Kriterien noch nicht fest und müssen auch noch nicht festgelegt werden. Als Beispiel seien die Suchräume westlich von Mechtersen und zwischen Mechtersen und Vögelsen genannt, die ohne Kenntnis der gemeindlichen Interessen von Verfasserseite als gut geeignet bewertet werden. Die Gemeinde hat erkennen lassen, dass sie die Flächen für zu siedlungsnah hält, was zu akzeptieren ist. Die Aufstellung einer samtgemeindeweiten Reihenfolge erscheint daher nicht sinnvoll. Vielmehr werden Hinweise für die Gemeinden gegeben, um Hinweise für die Flächenauswahl zu geben. Im Bericht wird bereits dargestellt, dass es keine uneingeschränkt geeigneten Flächen in der Samtgemeinde gibt. In Kap. 9 „Alternativenprüfung“ heißt es dazu:

„Bei dem Wunsch nach einer Errichtung von Freiflächen-PVA kann, abgesehen von Weißflächen, nur auf Flächen zurückgegriffen werden, die auf Bereichen der Restriktionsflächen I und II liegen. ... Die jeweiligen Kriterien sind

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|--|--|
| <p>Das derzeit gültige RROP für den Landkreis Lüneburg ist das RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016. Das RROP 2025 befindet sich aktuell in der Neuaufstellung. Der 2. Entwurf befindet sich in Arbeit. In der Alternativenprüfung zu den einzelnen Gemeinden werden die betroffenen raumordnerischen Belange gemäß derzeit gültigem RROP nicht vollständig erwähnt (z.B. zu den Gemeinden Bardowick und Wittorf). Diese sind zu ergänzen. In diesem Zusammenhang sollte klar hervorgehoben werden, ob sich auf raumordnerische Belange gemäß aktuellem oder in Neuaufstellung befindlichem RROP bezogen wird. Für die Gemeinde Radbruch ist dies beispielsweise nicht immer erfolgt. Weiterhin empfehle ich, mindestens auch Kartenauszüge aus dem aktuell gültigen RROP abzubilden.</p> | <p><i>untereinander durch die Samtgemeinde Bardowick in Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg abzuwägen.“</i></p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Potenzialstudie betrachtet großflächige raumordnerische Belange. Kleinteilige Ausschlusskriterien wie Wald- und Siedlungsflächen innerhalb von Suchräumen werden nicht extra aufgezählt. Karte 1 stellt die raumordnerischen Belange des derzeit gültigen RROP dar, weshalb auf zusätzliche Kartenauszüge aus dem RROP 2016 verzichtet wird. In Kapitel 9 werden Verweise auf die Auszüge aus Karte 1 ergänzt. Darüber hinaus wird bereits darauf hingewiesen, wenn sich Aussagen auf das RROP 2025 beziehen.</p> |
| <p>Bauordnung Aus bauordnungsrechtlicher Sicht sind keine Hinweise und / oder Anmerkungen erforderlich</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>Brandschutz Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gibt es keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>Bodendenkmalschutz Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind in dieser Potenzialstudie nicht berücksichtigt worden. Teilweise liegen die Planungen bzw. die Vorrangflächen in bedeutsamen archäologischen Bereichen oder in der Nähe von bekannten Fundstellen (unter anderem Wittorf, Wi1 und Wi2; Handorf, Ha1 und Ha2; Flecken Bardowick, Mechtersen/Vögelsen, Me, Me/Vö und Vö). Daher wird es aus denkmalrechtlicher Sicht in den weiteren Verfahren erforderlich werden, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen.</p> | <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein Hinweis auf Klärung der Belange des Bodendenkmalschutzes auf Ebene der Bauleitplanung wird in den Bericht in Kapitel 8 aufgenommen. Bodendenkmal stehen Solarparks in der Regel nicht entgegen, da sie oft beim Bau von Solarparks unbeschädigt erhalten bleiben können. Voruntersuchungen können erforderlich werden.</p> |

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|--|---|
| <p>Notwendige Details zum Vorgehen sowie zur Antragstellung werden dann in den weiteren Verfahren geprüft und geregelt.</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Es wird empfohlen in die Studie aufzunehmen bzw. zu übernehmen, dass der Schwerpunkt der Entwicklung von PV Anlagen auch in der Samtgemeinde auf bereits versiegelten Flächen z.B. Gebäudedächern liegen sollte, wie in Kap. 4 zum Landesraumordnungsprogramm benannt. Bevor Planungen für großflächige PV-Anlagen auf Agrarstandorten angestellt werden, sollte der Fokus auf dem Innenbereich und der Inanspruchnahme von Dächern liegen. Dies sollte auch für landwirtschaftliche Betriebe gelten, deren Ausbaupotenzial im Bereich großer Scheundächer noch offen ist.</p> <p>In diesem Rahmen wird die Erläuterung in Kap. 7.3. zu den vorbelasteten Räumen begrüßt.</p> <p>Bardowick hat mit seinen Schienenwegen bzw. der Autobahn einige privilegiert bebaubare Flächen auf dem Gemeindegebiet. Diese sollten in der Anlage 1 ggf. deutlich lesbar dargestellt werden.</p> <p>In Kap. 3 wird beschrieben, dass auf der Grundlage des Kriteriensystems die Flächen bewertet werden. Die Gemeinde kann zusätzlich eigene Kriterien zur Eingrenzung geeigneter Flächen aufstellen.</p> <p>Ich empfehle dies bereits in dieses Konzept mit aufzunehmen, so dass beispielsweise ein Abstand zu Wald (siehe STN Wald), eine Abwägung der Nutzung von Biotopverbundflächen (siehe unten; Bezug zu Seite 57) und weitere Kriterien bereits hier festgehalten werden.</p> <p>Bereits hier kann ein Verweis auf den Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick von 2021 sowie auf das Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Bardowick von 2006 gegeben werden. So kann bereits hier erkannt werden, dass diese berücksichtigt werden bzw. worden sind in der Auswahl der Flächen.</p> <p>Am Beispiel Barum möchte ich anmerken, dass die Gemeinde das Kriterium der Bodenfruchtbarkeit bereits in diesem Konzept festlegen kann als</p> | <p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.</p> <p>In Kapitel 1 wird erläutert, dass der Ausbau und die Entwicklung von PV-Anlagen flächensparend und bevorzugt im Innenbereich erfolgen soll. Es handelt sich hier aber nur um eine Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die lediglich Aussagen zu der Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-PVA trifft und als Grundlage dient für die politische Entscheidungen, welche Flächen die Samtgemeinde und die Gemeinden für Freiflächen-PVA zur Verfügung stellen möchten. Dachanlagen werden in dieser Studie nicht behandelt.</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>Der privilegierte Bereich beiderseits von Autobahnen und Bahnstrecken ab 2 Gleisen wird in der Anlage 1 bereits dargestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Da es sich hier nur um eine Potenzialstudie handelt, stehen gemeindliche Kriterien noch nicht fest und müssen auch noch nicht festgelegt werden. Als Beispiel seien die Potenzialflächen westlich von Mechtersen und zwischen Mechtersen und Vögelsen genannt, die ohne Kenntnis der gemeindlichen Interessen von Verfasserseite als gut geeignet bewertet werden. Die Gemeinde hat erkennen lassen, dass sie die Flächen für zu siedlungsnah hält, was zu akzeptieren ist. Die Aufstellung einer samtgemeindeweiten Reihenfolge erscheint daher nicht sinnvoll. Vielmehr werden Hinweise für die Gemeinden gegeben, um Hinweise für die Flächenauswahl zu geben. Der Planverfasser hat sich bewusst zurückgehalten und keine eigenen Abstandsempfehlungen definiert. Die Abwägung von verschiedenen Belangen obliegt der Gemeinde.</p> |

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---|--|
| <p>Ausschlusskriterium. Hier könnten alle Böden mit einem Bodenwert über X bereits ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch die Berücksichtigung von Rastvogelgebieten kann hier bereits als Kriterium für den Ausschluss von Flächen herangezogen werden, bevor aufwändige Kartierungen im Verfahren durchgeführt werden und die Flächen dann erst als nicht geeignet eingestuft werden. Dies gilt auch für den Suchraum Radbruch (vgl. Seite 46).</p> <p>Ein Abstand zu Entwicklungsflächen des Biotopverbundes (Seite 13, Seite 32, Seite 37, Seite 42) ist im Konzept nicht weiter konkretisiert worden.</p> <p>Ebenfalls sind vorhandene FFH Gebiete (auch im angrenzenden Landkreis Harburg) nicht erwähnt. Die ggf. möglichen Auswirkungen der PV Anlage auf diese Schutzgebiete sind dann in den eigentlichen Verfahren abzuarbeiten im Rahmen einer FFH Verträglichkeitsprüfung. In diesem Konzept kann bereits ein Hinweis gegeben werden bzw. sollte hier bereits ein konkreter Abstand benannt werden.</p> <p>Für die Potenzialflächen Me und Me/Vö (Seite 57) wird benannt, dass ein ausreichender Abstand zu Gehölzverbundachsen in Abstimmung mit dem Landkreis einzuhalten ist. Dies kann auch bereits im Konzept konkretisiert werden, so dass im Verfahren die Kriterien der Samtgemeinde bereits frühzeitig bekannt sind und berücksichtigt werden können.</p> <p>Auf Seite 57 ist geschrieben, dass „Im Suchraum Me/Vö sind teilweise Kernflächen, Entwicklungsflächen und Verbindungsflächen des Biotopverbundes ausgewiesen. Hier ist abzuwägen, inwieweit PV-Anlagen auf solchen Flächen errichtet werden können.“</p> <p>Dies ist aus meiner Sicht ebenfalls Aufgabe dieses Konzeptes (vgl. Kap. 3 und Kap. 7, Kap. 7.1). Es sollte nicht nur das Potenzial der Samtgemeinde benennen, sondern bereits in diesem Schritt darauf hinweisen, welche Flächen aufgrund welcher Kriterien nicht für die Errichtung einer FF-PV Anlage zur Verfügung stehen und entsprechend ausgeschlossen werden sollten.</p> | <p>Die Abstände zu Wald und Flächen des kommunalen Biotopverbundsystems sind auf Ebene der Bauleitplanung zu gewährleisten.</p> <p>Ob zu Biotopverbundflächen Abstände eingehalten werden sollten, ist nicht vorgegeben. Da unter den Solaranlagen in der Regel extensives Grünland entsteht, können Solarparks auch Teil von Biotopverbänden sein oder sie zumindest ergänzen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorhandenen FFH-Gebiete werden bereits in Karte 1 dargestellt. Ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig und ein konkreter Abstand einzuhalten sind, ist im Bauleitplanverfahren zu klären. Je nach FFH-Gebiet kann ein Abstand auch nicht erforderlich sein.</p> <p>In Kapitel 7.4 wird bereits darauf hingewiesen, dass bei der Entwicklung eines Solarparks ein ausreichender Abstand zu den als kommunales Biotopverbundsystem dargestellten Flächen einzuhalten sind.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Solaranlagen können aktiver Teil von Biotopverbänden sein und fehlende Verbindungen herstellen. Unter den Solaranlagen entsteht in der Regel extensives Grünland, so dass die Biodiversität stark ansteigt und Biotopverbände gestärkt werden können. Es kommt auf die Planung im Einzelfall an (Zaunabstand zum Boden zur Wilddurchgängigkeit, Wildkorridore für Großwild, Agri-PV ohne Zäune, Anlage von Kompensationsflächen usw.)</p> |

Wald

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|--|---|
| <p>Grundsätzlich werden Waldflächen in dieser Studie als Ausschlussflächen angegeben. Dies wird begrüßt.</p> <p>Es lässt jedoch keinen Schluss zu, wo die potenziellen PV-Flächen Standorte in der Nähe von Waldflächen liegen. Hier sollte zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit ein Gesamt-Lageplan der Samtgemeinde mit den möglichen Standorten eingefügt werden.</p> <p>Lediglich für den Suchraum Ra 1 (Seite 43) ist angegeben, dass er von Waldflächen umgeben ist, was einen Sichtschutz darstellt. Zudem ist angegeben, dass ein Abstand zu Waldflächen einzuhalten ist.</p> <p>In diesem konkreten Beispiel wird jedoch nicht genauer auf den erforderlichen Abstand eingegangen.</p> <p>Nach Benehmensherstellung mit den Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Sellhorn, wird zudem folgende Stellungnahme als Untere Waldbehörde abgegeben.</p> <p>In dem o.g. Entwicklungskonzept wird auf das Einhalten eines Abstands zwischen Waldflächen und Freiflächen-PV-Anlagen hingewiesen.</p> <p>Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand: 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von mindestens 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt.</p> <p>Neben einem Brandrisiko, welches in beide Richtungen gilt, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Module insbesondere in den Sommermonaten stark aufheizen und durch Thermik aufgrund heißer aufsteigender Luft ein Kaltluftsoog aus umliegenden Flächen verursacht wird.</p> <p>Weiterhin ist davon auszugehen, dass angrenzende Waldränder aufgrund einer erhöhten Wärmeeinwirkung stärker austrocknen und damit die Gefahr von Absterbeerscheinungen und die Waldbrandgefahr steigt.</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Studie stellt Suchräume dar, konkrete Standorte werden nicht definiert. Die Wälder sind auf der Karte zu erkennen. Der Waldabstand ist auf Ebene der Bauleitplanung zu gewährleisten.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Der Waldabstand wird auf Ebene der Bauleitplanung festgelegt.</p> |

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

Rund um PV-Anlagen kommt es zu elektromagnetischen Abstrahlungen, die das Ökosystem der Insekten beeinflusst. Dies hat auch unmittelbare Auswirkungen auf das Nahrungsangebot von Fledermäusen, Singvögeln...

Aus fachlicher Sicht bitte ich darum, den vom NLT empfohlenen Mindestabstand von 50 m zum Wald bei der weiteren Planung der Freiflächen-PV-Anlagen zu berücksichtigen.

Wasserwirtschaft

Teilweise liegen in einigen Gebieten der SG Bardowick hohe bis sehr hohe Grundwasserstände vor. Dies ist bereits im Vorfeld der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu beachten. Hinsichtlich des Grundwasserschutzes ist Folgendes zu berücksichtigen:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in Gebieten mit hohem Grundwasserspiegel nicht zulässig.

1. Beim Anlagenbau darf nur nachweislich **unbelastetes Bodenmaterial** verwendet werden (kein Einsatz von Recycling-Baustoffen für die Bodenauffüllungen).
2. Bereits bei der Bauphase sowie bei späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine **Kraftstoffe, Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe in das Erdreich** gelangen können.
3. **Trafostationen** sind mit wassergefährdenden Ölen als Isolier- und Kühlmedium befüllt. Es ist sicherzustellen, dass bei Unfällen/Schäden an den Stationen keine Flüssigkeiten ins Grundwasser gelangen.
4. Die Unterkonstruktionen von PV-Anlage sind bei hohen Grundwasserständen auf ihre Eignung zu prüfen (Gründungsvarianten).
5. Bei der Gründung von PV-Anlagen sind die Deckschichten vor Verunreinigungen zu schützen (z. B. keine verzinkten Stahlpfosten in der Unterkonstruktion zulässig).
6. Für die **Reinigung der Solarmodule** darf nur Wasser ohne jegliche chemische Zusätze verwendet werden (kein Einsatz von Wasch- und Reinigungsmitteln).

Kenntnisnahme.

Die Hinweise betreffen die Ebene der Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---|--|
| <p>Immissionsschutz</p> <p>Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 und insbesondere der Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“ vom 03.11.2015 sind zu beachten.</p> <p>Ein Mindestabstand der PV-Freiflächenanlagen zu schutzwürdigen Immissionssorten (Wohnbebauung) von 100 Metern sollte berücksichtigt worden, damit keine erheblichen Belästigungen durch Lichtimmissionen zu erwarten sind.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise sind betreffen die Ebene der Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.</p> |
| <p>Bodenschutz</p> <p>Bei der Standortwahl von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist der Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 zu beachten.</p> | <p>Der Leitfaden enthält für die Ebene einer Potenzialstudie keine Hinweise, die nicht auch in anderen Vorgaben enthalten sind (Acker- und Grünlandflächen nur nachrangig in Anspruch nehmen, nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen usw.).</p> |
| <p>Gesundheit</p> <p>Es bestehen seitens des FD Gesundheit (LKLG) keine Bedenken in Bezug auf das Vorhaben.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>Klimaschutz</p> <p>Der Landkreis Lüneburg hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 klimaneutral zu sein. Der Ausbau von Photovoltaik-Anlagen ist eine entscheidende Stellschraube, um die Treibhausgasemissionen zu vermindern und eine ausgewogene und zukunftssichere Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu erreichen. Daher wird die Erstellung der Potenzialstudie für Freiflächenphotovoltaikanlagen aus dem Bereich Klimaschutz begrüßt, sofern aus raum-, umwelt-, wasser- und waldrechtlicher Sicht nichts dagegenspricht.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>Hinweis: Laut EEG § 6 sollen Anlagenbetreiber Gemeinden finanziell beteiligen (bis zu 0,2 Cent pro kWh). Außerdem sieht der Entwurf des Gesetzes über die finanzielle Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien in Niedersachsen (NEEBetG) eine Beteiligung von Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern vor</p> | <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Folgender Hinweis zu § 6 EEG wird in Kapitel 2 Energierechtliche Rahmenbedingungen in den Bericht aufgenommen:</p> |

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---|---|
| <p>in einem Umkreis von 5 km vor. Diese Tatsache sollte Berücksichtigung in dem Konzept finden.</p> <p>Betrieb Straßenbau und -unterhaltung Gegen die Potentialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen grundsätzlich keine Bedenken des SBU als Träger der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflicht für die Kreisstraßen. Die Regelungen und Vorschriften bezüglich der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs müssen bei konkreten Planungen berücksichtigt werden. Insbesondere wird auf die geltenden Anbaubeschränkungen und Abstandsvorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes für bauliche Anlagen in den Bereichen der Freien Strecken hingewiesen, sowie auf das mögliche nachteilige Hineinwirken solcher Anlagen, wie etwa durch Blendeffekte auch von außerhalb der Verbotszonen.</p> <p>Mobilität Aus Sicht des Fachdienstes Mobilität als Träger des straßengebundenen ÖPNV sowie als Träger der Schülerbeförderung bestehen keine Anregungen und Hinweise zur Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Samtgemeinde Bardowick. Belange des straßengebundenen ÖPNV sind nicht betroffen.</p> | <p>„Nach § 6 EEG dürfen bei Errichtung von Freiflächen-PVA den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Im nds. Gesetz über die finanzielle Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien in Niedersachsen (NEEBetG) wird diese Beteiligung in Niedersachsen zur Pflicht gemacht. Darüber hinaus müssen weitere Beteiligungsangebote gemacht werden.“</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>1.2 Landkreis Harburg, 28.05.2024</p> <p>Umwelt (Untere Naturschutz- und Waldbehörde) Die Potenzialanalyse der Samtgemeinde Bardowick geht nicht auf die Nähe zu Schutzgebieten ein. Die Flächen der Potentialstudie befinden sich in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren</p> | <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf Ebene der Bauleitplanung ist das FFH-Gebiet zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.</p> |

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

Neetze“. Das FFH-Gebiet ist bei weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Ggf. ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die UNB weist darauf hin, dass bei einer späteren Bauleitplanung die Gesetzesänderung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie zu beachten ist.

So sind voraussichtlich auf der Bauleitplanungsebene sowie bei der Planung von Vorranggebieten im RROP FFH-Verträglichkeitsprüfung, ein Artenschutz Fachbeitrag und eine UVP-Prüfung durchzuführen.

1.3 Gemeinde Vögelsen, 29.05.2024

Die Gemeinde Vögelsen begrüßt ganz grundsätzlich die zur gemeindlichen Stellungnahme vorgelegte Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als praktikable Handreichung und Grundlage für die weitere Planung und Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Allerdings beabsichtigt die Gemeinde Vögelsen, gemäß dem erklärten Willen der politischen Gremien, derzeit nicht die konkrete Beplanung und Ausweisung entsprechender Bereiche in der Gemarkung Vögelsen.

Vorrangig sollen innerörtliche Flächen für die Nutzung von Photovoltaik in Betracht gezogen werden. Insbesondere gilt dies bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen und Gewerbegebieten.

Hier soll durch entsprechend bindende Festsetzungen und Regelungen, über das baurechtlich erforderliche Maß hinaus, umfangreich Raum für die Entwicklung von Photovoltaik gegeben werden.

Gleiches gilt für eine entsprechende Ertüchtigung in den bestehenden Wohn- und Gewerbegebieten, sowie im Bereich von in gemeindlichen Eigentum stehenden Liegenschaften.

Gründe für den derzeitigen Verzicht auf Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikbereichen im Außenbereich:

1. Den hiesigen klein- und mittelständischen landwirtschaftlichen Betrieben sollen keine weiteren, die Betriebsgrundlage bildenden Flächen

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Studie ermittelt Potenzialflächen für Freiflächen-PVA. Eine detaillierte Bewertung obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Flächen zur Verfügung zu stellen. Gemeindliche Kriterien, wie sie hier dargestellt werden, können dazu führen, dass die Flächen sich als ungeeignet erweisen oder nicht genutzt werden sollen, weil andere Belange Vorrang haben.

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|--|--|
| <p>entzogen werden. Eine Reduktion des Nutzflächenangebots befördert zudem die Dynamisierung der Pachtzinsen bzw. der Kaufpreise für landwirtschaftliche Nutzflächen.</p> <p>2. Die Vielfalt der acker- und gemüsebaulichen Erzeugung und Produkte im Bereich der Gemeinde Vögelsen, sowie der unter den Erzeugerbetrieben umfangreich etablierte, regelmäßige Flächentausch zur Optimierung der Fruchtfolge, ermöglichen für jede einzelne Nutzfläche eine optimale Nutzung als Produktionsfläche, schaffen aber auch Abhängigkeiten im Hinblick auf Kontinuität in der Flächenverfügbarkeit. Zurecht stellt außerdem die Studie richtigerweise fest, dass die Böden in der Samtgemeinde Bardowick aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit nicht für die Nutzung durch Solarparks prädestiniert sind (S.19).</p> <p>Fehlende Stromtransport-Infrastruktur, Netzüberlastungen und phasenweise ein Überangebot regenerativer Energien, führen immer wieder zu Zwangsabschaltungen von Windenergieanlagen, die derzeit die effektivste Art der regenerativen Stromerzeugung darstellen dürfte. Jede weitere Freiflächen-Photovoltaikanlage verschärft diese derzeit noch ungelösten Probleme.</p> <p>Hinsichtlich der in der Studie für die Gemeinde Vögelsen vorgeschlagenen Einzelflächen, gibt es zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren folgendes anzumerken:</p> <p>Allgemeines</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Abbildung 3, Zif. 7.2, S. 14 überdeckt die Kartenlegende in der Karte für die Gemeinde Vögelsen wichtige Bereiche / Informationen. 2. In den Abbildungen 39 und 40 wird in den Karten noch der Suchraum VÖG 2 ausgewiesen und erörtert. In den weiteren Ausführungen entfällt VÖG 2 als Suchraum. Hier ist eine Klärung herbei zuführen <p>Hinweise und Anmerkungen zu den (vermutlich verbleibenden zwei Suchräumen VÖG 1 und ME / VÖG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. VÖG 1 | <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Abbildung 3 wird entsprechend angepasst. Die Abbildung ist ein exemplarischer Auszug aus Karte 6. In Kapitel 9.6 wird ein Ausschnitt aus Karte 6 mit dem Gemeindegebiet Vögelsens ergänzt.</p> <p>Die Bezeichnung der Suchräume im Bericht wird korrigiert.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Auf eine Priorisierung der Suchräume in der Gemeinde Vögelsen wird verzichtet.</p> |

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

Im Hinblick auf die besondere Topographie des ausgewiesenen Teilbereichs südlich der ehemaligen Buchholzer Bahn-Trasse, der Nähe zum nördlichen Ortsrand und der Naherholungseinrichtung auf der ehemaligen Buchholzer Bahn- Trasse, den ackerbaulichen Qualitäten der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Tatsache, dass der Bereich zukünftig eine Ortsentwicklungsfläche darstellen könnte, ist die Ausweisung dieser Teilfläche von VÖG 1 nicht sinnvoll. Der Bereich der Potentialfläche VÖG 1 zwischen ehemaligen Bahntrasse im Süden und Ortsrand Bardowick im Norden, scheint aus hiesiger Sicht ebenfalls nicht sinnvoll. Die Gründe liegen hier in der Beeinträchtigung des Kultur- und Naturdenkmals `Landwehr` im Osten, des LSG des Landkreises Lüneburg im Westen, der bedeutenden örtlichen Naherholungsfunktion des Landschaftsraums zwischen Bardowick und Vögelsen, der notwendigen Offenhaltung des Landschaftsraums zwischen den Ortslagen für Wanderbewegungen des Wildes, einer Beeinträchtigung der im LP der SG Bardowick ausgewiesenen Biotopverbundachse entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn – Trasse sowie der intensiven acker- und gemüsebaulichen Nutzung der ortsnahen und gut erreichbaren landwirtschaftlichen Flächen, die teilweise für die Nutzung im Rahmen der biologischen Landbewirtschaftung weiterentwickelt wurden. Für die Gemeinde Vögelsen ist damit die prioritäre Einordnung von VÖG 1 vor der Potenzialfläche ME / VÖG nicht gerechtfertigt.

2. ME / VÖG

Die dargestellte Potenzialfläche betrifft die Gemarkung Vögelsen von der Gemeindegrenze Mechtersen/Vögelsen im Westen (Grenzweg) bis zum derzeit bestehenden Gewerbegebiet `Hebenkampe` im Osten. Westlich an das bestehende Gewerbegebiet wird sich künftig das in Planung befindliche Gewerbegebiet `Hebenkampe II` anschließen. Dadurch entfällt das östliche Flächendrittel des in der Gemarkung Vögelsen Ausgewiesenen Potentialflächenteils.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die Fläche des in Planung befindlichen Gewerbegebiets „Hebenkampe II“ wird aus dem Suchraum exkludiert. Der Suchraum wird auf den Bereich zwischen der Kreisstraße und dem Dammweg begrenzt.

Auf eine Priorisierung der Suchräume in der Gemeinde Vögelsen wird verzichtet.

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|--|---|
| <p>Um den Ausgleichsflächenpool der Gemeinde Vögelsen nördlich der Potentialfläche ME / VÖG sowie das ebenfalls nördlich von ME / VÖG liegenden LSG des Landkreises Lüneburg nicht zu beeinträchtigen, sollte die verbleibende Potentialfläche ME / VÖG in der Gemarkung Vögelsen auf den Bereich zwischen der K im Süden und den gemeindlichen Wirtschaftsweg `Dammweg` im Norden begrenzt werden. Aus Sicht der Gemeinde Vögelsen hätte die solchermaßen abgeänderte Potentialfläche ME/VÖG Priorität vor der Potenzialfläche VÖG 1.</p> <p>3. Für die Errichtung von Solarparks privilegierte Freiflächen entlang von Autobahnen usw., existieren in der Gemarkung Vögelsen nur im äußersten Nordwesten kleinflächigen Bereichen, die allerdings bereits Bewirtschaftungsbeschränkungen als Ausgleich- und Ersatzmaßnahme für die Errichtung des 3. Gleises zu Gunsten der DB Energie unterliegt.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>1.4 Gemeinde Mechtersen, 03.06.2024</p> <p>Die Gemeinde Mechtersen hat die o. g. Potenzialstudie zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte <u>keine</u> entsprechenden Freiflächen zusätzlich ausweisen.</p> | <p>Kenntnisnahme. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Flächen zur Verfügung zu stellen und muss dies auch nicht begründen.</p> |
| <p>1.5 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 06.05.2024</p> <p>Die in der E-Mail vom 22.04.2024 benannte Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen habe ich hinsichtlich von Bundes- und Landesstraßen, welche sich in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Geschäftsbereich Lüneburg befinden, geprüft.</p> <p>Gemäß Fazit eignen sich lediglich in Bardowick und Radbruch Flächen, welche für Photovoltaikfreiflächen ohne Zutun der Gemeinde geeignet wären. Diese Flächen befinden sich entlang der A 39. Für die A 39 ist die Autobahn GmbH des Bundes zuständig.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

Bei Potenzialflächen welche sich im Nahbereich der Bundesstraße B 404 (Wit-torf u. Handorf) befinden, wird die Aussage getroffen, dass PV-Anlagen voraus-sichtlich im Zuge notwendiger Kartierungen im Rahmen von Bauleitverfahren voraussichtlich nicht realistisch sind. Daher ist die Nds. Landesbehörde für Stra-ßenbau und Verkehr-GB Lüneburg- von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Sollten dennoch Freiflächen-PV Anlagen in Nähe von Bundes- und / oder Lan-desstraßen geplant werden, kann generell folgende Aussage getroffen werden: Bei Errichtung von Photovoltaikanlagen (-Parks), in Nähe von Bundes- und / oder Landesstraßen, sollte die Erschließung zum Bau – und zur Unterhaltung der Anlagen, wenn möglich, über das kommunale Straßennetz erfolgen. Sollten in Ausnahmefällen temporäre Baustellenzufahrten oder dauerhafte Zufahrten angelegt werden müssen, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die An-lage solcher Zufahrten bedarf gem. § 20 NStrG i.V. mit § 18 NStrG bzw. § 8 FStrG der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulasträgers. Außerhalb geschlossener Ortsdurchfahrten ist die Anbauverbots- und Anbaube-schränkungszone gemäß § 24 NStrG / § 9 FStrG zu beachten. Bei Errichtung von Photovoltaikanlagen ist die Blendfreiheit zu gewährleisten und mittels eines Gutachten zur Blendwirkung zu belegen. Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Verschmutzungen der Photovoltaikanlagen aufgrund der Spritzgefahr durch den Winterdienst kommen kann.

1.6 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 21.05.2024

Die Stellungnahme wurde gemeinsam von den Geschäftsbereichen der Be-triebsstelle Lüneburg des NLWKN erstellt.

Folgende Hinweise und Anmerkungen werden gegeben:

Geschäftsbereich 3 (Wasserwirtschaft)

Der Planungsbereich betrifft nicht, wie in den Unterlagen auch angezeigt wurde, dass durch den Landkreis Lüneburg festgesetzte Überschwemmungsge-biet der Ilmenau.

Kenntnisnahme.

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich Teile der Planungsbereiche in einem sogenannten Hochwasserrisikobereich der Ilmenau und Elbe im Sinne des § 73 ff. WHG befinden. Grundlage für diese Einstufung ist die Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, kurz Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL), die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31. Juli 2009 in bundesdeutsches Recht übernommen wurde. Die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist bindendes europäisches Recht. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, in naturräumlich definierten Verwaltungseinheiten wie z.B. entlang der Elbe, ein abgestimmtes Hochwasserrisikomanagement zu betreiben. Grundgedanke der Richtlinie ist also, ein aktives Risikomanagement mit dem Ziel die negativen Hochwasserfolgen zu verringern. In den Hochwasserrisikomanagement-Plänen werden nicht nur bauliche Maßnahmen wie Deiche und Hochwasserrückhaltebecken, sondern auch alle weiteren hochwasservorsorgenden Maßnahmen berücksichtigt. Die Gefahren- und Risikokarten für die drei berechneten Hochwasserszenarien können für den hier betroffenen Planungsraum Elbe im Internet eingesehen werden unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/eghochwasserrisikomanagementrichtlinie/gefahren_und_risikokarten/gefahren--und-risikokarten-116763.html.

Geschäftsbereich 4 (Naturschutz)

Der GB 4 ist in seinen Belangen nicht betroffen.

Kenntnisnahme.

1.7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 28.05.2024

Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen von unserer Seite keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Aussagen der Potenzialstudie. Nachfolgend möchten wir jedoch folgende Hinweise für das weitere Vorgehen bei der Planung konkreter Vorhaben geben, unabhängig davon, ob sie in einem der ausgewiesenen Suchräume oder außerhalb liegen:

Kenntnisnahme.

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

Aufgrund des fortschreitenden Verlustes landwirtschaftlicher Nutzfläche für Wohnbebauung, Gewerbenutzung und Infrastrukturprojekte, aber auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ist eine Überplanung von Acker- und Grünlandflächen generell kritisch zu bewerten. Der Boden- und Pachtmarkt ist angespannt, die Nachfrage nach Flächen übersteigt oftmals das Angebot und die Preise für Pachtflächen steigen stetig. Aus jetziger Sicht ist davon auszugehen, dass für PV-Anlagen vorgesehene Flurstücke dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden und damit für die Erzeugung von Lebensmitteln, Futter- und Energiepflanzen nicht mehr genutzt werden können.

Um für die Landwirtschaft besonders wertvolle Flächen zu schonen, ist aus unserer Sicht bei der konkreten Planung einer PV-Anlage eine **agrarstrukturelle Vorprüfung** unerlässlich. Diese prüft die Eignung der Flächen ab und setzt ihre Bedeutung ins Verhältnis zu den übrigen landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des (Samt-) Gemeindegebietes. Neben der gesamtträumlichen Bedeutung finden beispielsweise die Bodengüte und die Erschließung der Flächen (Dränagen, Beregnungseinrichtungen, Vorfluter Wege) Berücksichtigung. Zudem sind auch Aspekte auf Betriebsebene (Nutzungseignung für Sonder- und Spezialkulturen sowie nachwachsende Rohstoffe, Lage zu Hofstellen und Vermarktungseinrichtungen etc.) zu betrachten. In der Samtgemeinde Bardowick könnte neben der teilweise hohen Bodenfruchtbarkeit beispielsweise die Eignung vieler Flächen für den Gemüseanbau relevant sein. Hier wären dann auch die darauf ausgerichtete Be- und Entwässerungsinfrastruktur sowie – auf einzelbetrieblicher Ebene – die Lagerungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen, bestehende Lieferverträge etc. zu berücksichtigen.

Die agrarstrukturelle Vorprüfung sollte um eine **einzelbetriebliche Befragung** ergänzt werden. Sofern die Flächeneigentümer auch die Bewirtschafter der Flächen sind, ist in der Regel eine Einbindung in das Planungsvorhaben und ggf. auch eine Beteiligung an der Anlage gegeben. Anders sieht es bei den Pächtern der Flächen aus. Hier kann der durch die Umnutzung entstehende Flächenverlust erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb haben, wenn beispielsweise wichtige Futterflächen verloren gehen oder Nährstoffüberschüsse entstehen.

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

Im schlimmsten Fall kann eine Existenzgefährdung des Betriebes die Folge sein, sofern keine geeigneten landwirtschaftlichen Ersatzflächen zur Verfügung stehen. Daher ist die einzelbetriebliche Betroffenheit für alle auf den Planungsflächen wirtschaftenden Betriebe abzuklären.

Nur bei Berücksichtigung der genannten Aspekte ist eine Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und denen des Planungsvorhabens möglich. Daher sollte ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag mit agrarstruktureller Vorprüfung aus unserer Sicht Teil der Planungsunterlagen sein, die der Betreiber eines Solarparks beibringen muss. Diesbezüglich stehen wir gern zur Verfügung.

1.8 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 29.05.2024

Mit Ihrer o.g. E-Mail und dem anliegenden Anschreiben vom 22.04.2024 an das Funktionspostfach TOEB.NI@bundesimmobilien.de der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in Magdeburg haben Sie darüber informiert, dass der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 05.12.2022 beschlossen hat, eine Potentialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Auftrag zu geben. Ziel ist die Untersuchung geeigneter Kriterien, ob und welche Flächen sich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bardowick für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen. In diesem Zuge baten Sie um Stellungnahme.

Kenntnisnahme.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BImA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung der Bundesforstbetriebe Niedersachsen und Lüneburger-Heide befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung:

Es wird festgestellt, dass nachfolgend genannte BImA-eigene Wirtschaftseinheiten innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Betrachtungsgebietes belegen sind:

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

| WE | Bezeichnung SAP |
|-------------|------------------------------------|
| 1000/149640 | Flurbereinigung Radbruch A 250 A+E |
| 1000/146275 | Flächen Flurbereinigung Bardowick |
| 1000/149886 | Handorf_LK-Lüneburg_SBV |
| 2001/203118 | Bardowick - An der Ilmenau 6 |

Die Liegenschaft der WE 149886 - Handorf LK-Lüneburg SBV ist insgesamt 8.578 m² groß und besteht aus den Flurstücken:

| Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------|------|-----------|
| Handorf | 13 | 62 |
| Handorf | 13 | 116 |
| Handorf | 13 | 114 |
| Handorf | 13 | 98 |
| Handorf | 13 | 93 |
| Handorf | 13 | 91 |
| Handorf | 13 | 90 |
| Handorf | 13 | 105 |

Sie wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft.

Die Liegenschaft ist weder verpachtet noch für den Naturschutz vorgesehen.

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sind die einzelnen Flächen zu klein.

Erst durch Angliederung an größere Flächen wäre eine Nutzung für PV möglich.

Eine Veräußerung der Flächen ist angedacht.

Die **WE 203118 - Bardowick - An der Ilmenau 6** wird als Wohnliegenschaft bewirtschaftet. Das Haus und das umgebende Gelände bieten keine ausreichende Möglichkeit für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Die **WE 149640 - Flurbereinigung Radbruch A 250 A+E** teilt sich in mehrere Teil-Flurstücke, die Potenzial bieten.

Die in der Nähe zur BAB 39 gelegenen Flurstücke bieten ausreichend Freifläche auf der PV errichtet könnte. Insbesondere das Flurstück 54 der Flur 10,

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

Gemarkung Radbruch ist ein Randstreifen entlang der BAB 39 und gilt somit als privilegierte Fläche für PV.

Die weiteren Flächen der Wirtschaftseinheit sind bewirtschaftete Ackerflächen und würden sich zur Nutzung von Agri-PV anbieten.

Aufgrund der Lage und des Zustandes der vorbenannten Flächen wäre weiterhin ebenfalls eine Nutzung als A&E-Flächen denkbar. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch die BFB Niedersachsen und Lüneburger-Heide ist als Dienstleister der Bundesstraßenbauverwaltung für die Unterhaltung zahlreicher planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A&E-Maßnahmen) zuständig, die im Rahmen des Ausbaus von Bundesstraßen und Autobahnen hergestellt wurden. Hier sind die Bundesforstbetriebe regelmäßig Eigentümer oder Besitzer von Flurstücken und koordinieren bzw. setzen selber Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege der Ausgleichs— und Ersatzmaßnahmen um. Eine abschließende Klärung ist jedoch bei Erfordernis möglich.

Die Flurstücke der **WE 146275 - Flächen Flurbereinigung Bardowick**, welche sich in einem Abstand von 500m um die BAB 39 befinden, werden als privilegierte Flächen angesehen und können für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlage in Betracht gezogen werden. Die sich außerhalb dieses Korridors befindenden Flurstücke sind in einer Tabuzone belegen, in welcher die Errichtung von PV nicht möglich ist.

Bei der weiteren Planung bitte ich um Beachtung vorstehender Hinweise. Zudem wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.

1.9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 30.05.2024

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Kenntnisnahme.

Bergbau: Ost

Stellungnahmen - Behörden**Abwägungsvorschlag**

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von aktivem Bergbau. Entsprechend allgemeiner Vorschriften sind Bohrpunkte in einem Schutzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen frei zu halten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen kontaktieren Sie bitte den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger. Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen die folgenden Bohrungen.

| Klasse | Betreiber | Ost | Nord |
|---------------------------|----------------------------------|-------------|-----------|
| unverfüllte KW-Bohrungen | Wintershall Dea Deutschland GmbH | 32595031.29 | 5904866.3 |
| Erdöl- und Hilfsbohrungen | Wintershall Dea Deutschland GmbH | 32595031.29 | 5904866.3 |

Rohstoffe

Innerhalb der Untersuchungsfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegt westlich von Vögelsen ein Rohstoffsicherungsgebiet von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung, dass im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) für den Landkreis Lüneburg als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist. In Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Maßnahmen erfolgen, die einen Rohstoffabbau erschweren oder verhindern.

Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG (ww-w.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen) eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7).

Kenntnisnahme.

Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung wird von keinem Suchraum erfasst.

Kenntnisnahme.

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.

Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.

Bodenschutz in der Planung von PV-FFA

Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.

Kenntnisnahme.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS®-Kartenserver) für die Verwendung in der Planung.

Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

| Kategorie |
|-----------------------------|
| Alte Waldstandorte |
| Heidepodsole |
| Raseneisengleye |
| Seltene Böden (statistisch) |
| extrem nasse Böden |

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

| |
|--|
| Kategorie |
| hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit |

Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung (Geobericht 26). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung.

Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.

Das Plangebiet ist teilweise durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.

Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert. Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu Geofakt 38). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in Geobericht 45 verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden.

Wir empfehlen, bereits bei der Planung der Wiedervernässung ein Monitoring der Wasserstände mit vorzusehen. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass die geforderten Mindestwasserstände auf der Wiedervernässungsfläche auch tatsächlich erreicht und gehalten werden.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung

Kenntnisnahme.

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln-dem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle

Kenntnisnahme.
Die betroffenen Leitungsbetreiber wurden beteiligt.

Stellungnahmen - Behörden**Abwägungsvorschlag**

Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

| Objektname | Betreiber | Leitungstyp | Leitungsstatus |
|--------------------------------------|-----------------------|--|-------------------|
| FG-Leitung Gastransportnetz | Avacon AG | Energetische oder nicht-energetische Leitung | (nicht angegeben) |
| Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL) | NEL Gastransport GmbH | Energetische oder nicht-energetische Leitung | Errichtung |

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Kenntnisnahme.

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

1.10 Deutsche Bahn AG, 26.04.2024

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu u.s. Vorhaben.

Kenntnisnahme.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen, dem gewöhnlichen Bahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

1.11 Deutsche Telekom Technik GmbH, 25.04.2024

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG — hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung der Maßnahme.

In den Bereichen für in Frage kommenden Flächen für Photovoltaikanlagen befinden sich in der Regel keine Leitungen der Telekom, da diese Flächen üblicherweise deutlich außerhalb der Ortschaften liegen. In diesem Fall liegen allerdings an einigen Stellen Leitungen von uns. Im Bereich Wi1 handelt es sich um Glasfaserleitungen und in den Gebieten Ba2, Ra2 u. Me um Kupferleitungen. Dies ist zu berücksichtigen.

Wir gehen aber davon aus, dass die vorhandenen Leitungen nicht stören werden und deshalb die Belange der Telekom daher wohl nicht berührt werden.

Telekommunikationsleitungen werden für die Photovoltaikanlagen wohl nicht erforderlich sein.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme.

1.12 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 29.05.2024

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Kenntnisnahme.

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

Anmerkung: Auf einen Abdruck der Kabelschutzanweisung und Zeichenerklärung wird verzichtet.

1.13 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 30.04.2024

Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.

Kenntnisnahme.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Kenntnisnahme.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
 Standort Eckel
 Vaenser Dorfstraße 45
 21244 Buchholz i. d. N.
 Tel.: 0 4181 / 3403-65

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Kenntnisnahme.

Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96.

**Auflagen:
 Solarpark**

Kenntnisnahme.

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

- Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen.
- Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.
- Geplante Fundamente / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.
- Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) festgelegt werden, die eine Abweichung ermöglichen.
- Material, Gerät, Container, Bauwagen, Erdaushub und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu lagern bzw. aufzustellen.
- Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage muss Gasunie die Zufahrt zu den Gasunie-Anlagen auf dem Betriebsgelände jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit der Gasunie-Schließung zu öffnen ist. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel mit der Torschließung zu hinterlegen, so dass Gasunie-Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen durchzuführen.

Versorgungsleitungen

- Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im

Kenntnisnahme.

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.

- Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen.
- Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen.
- Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen.
- Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt.
- Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen.
- Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.

Bauleitplanung

- Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.

Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden**Abwägungsvorschlag**

Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:

Kenntnisnahme.

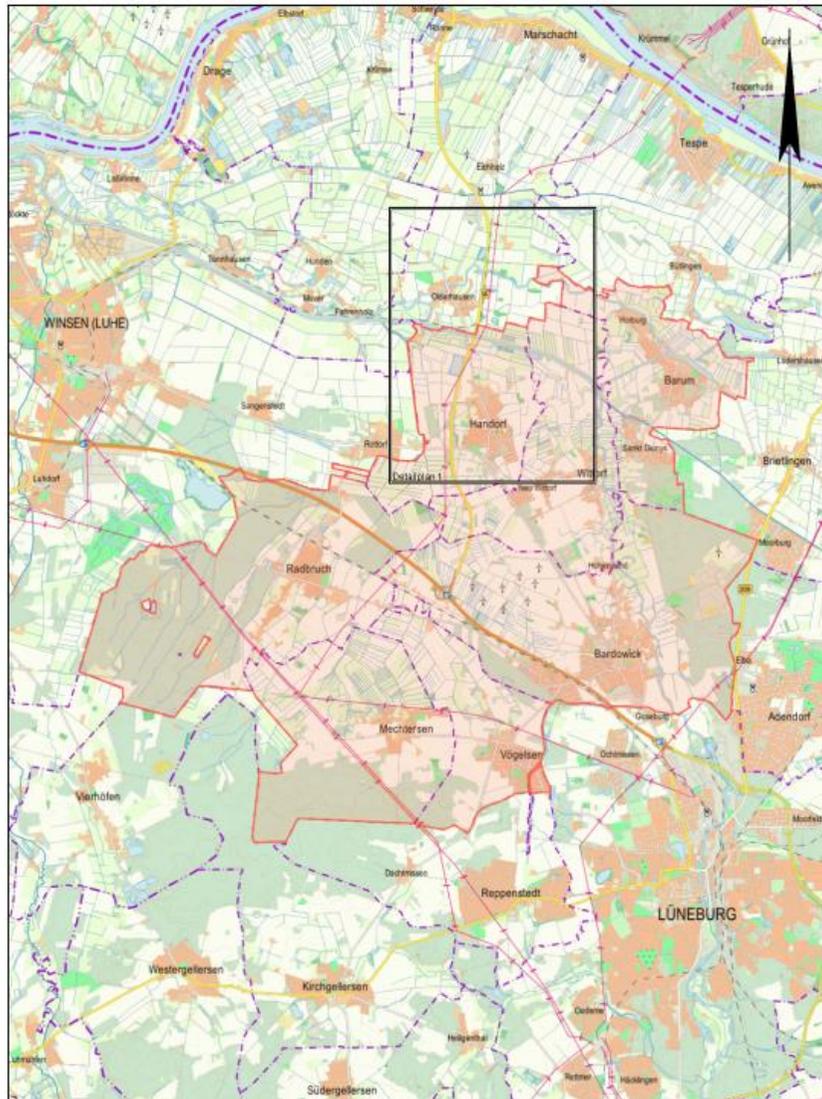
| Erdgastransportleitung(en) / Kabel | Durchmesser in mm | Schutzstreifen in m | Begleitkabel | Bestandsplan Nr. |
|--|-------------------|---------------------|--------------|---|
| ETL 9087.210.110 NEL T-Abs. Hittbergen - Heidenau | 1400 | 10,00 | ja | BP 16, BP 17, BP 18, BP 19, BP 20, BP 21 |
| KKS-Kabel 9087-AC-21-1 | - | 2,00 | - | BP 19 |

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.

Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag



Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2023/2024

Übersichtsplan 1

Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.



Gasunie Deutschland
Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
Tel.: (0511) 640607-2463

Erstellt am: 25.04.2024

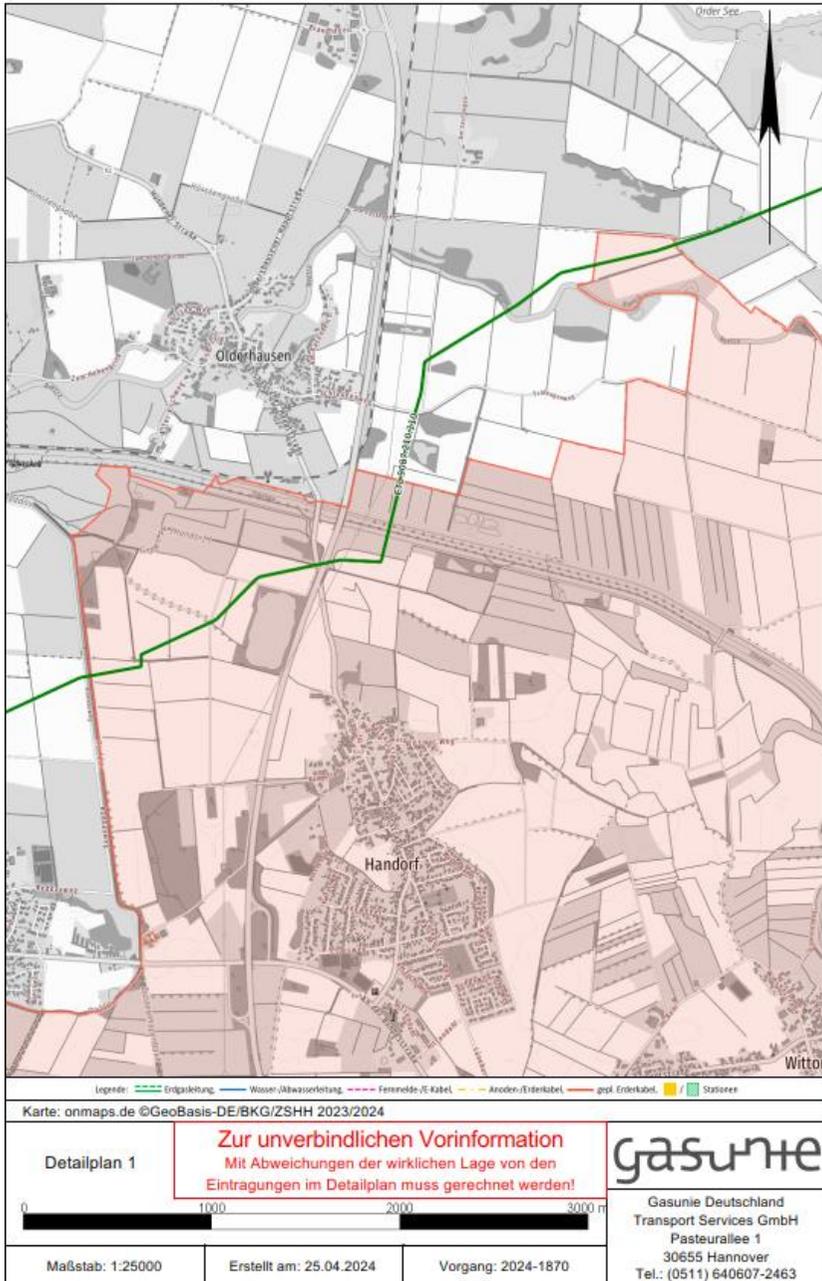
Vorgang: 2024-1870

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Kennntnisnahme.



| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

Anmerkung: Auf einen Abdruck der Anweisungen zum Schutz von Erdgasleitungen wird verzichtet.

1.14 Pledoc Netzauskunft, 24.04.2024

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

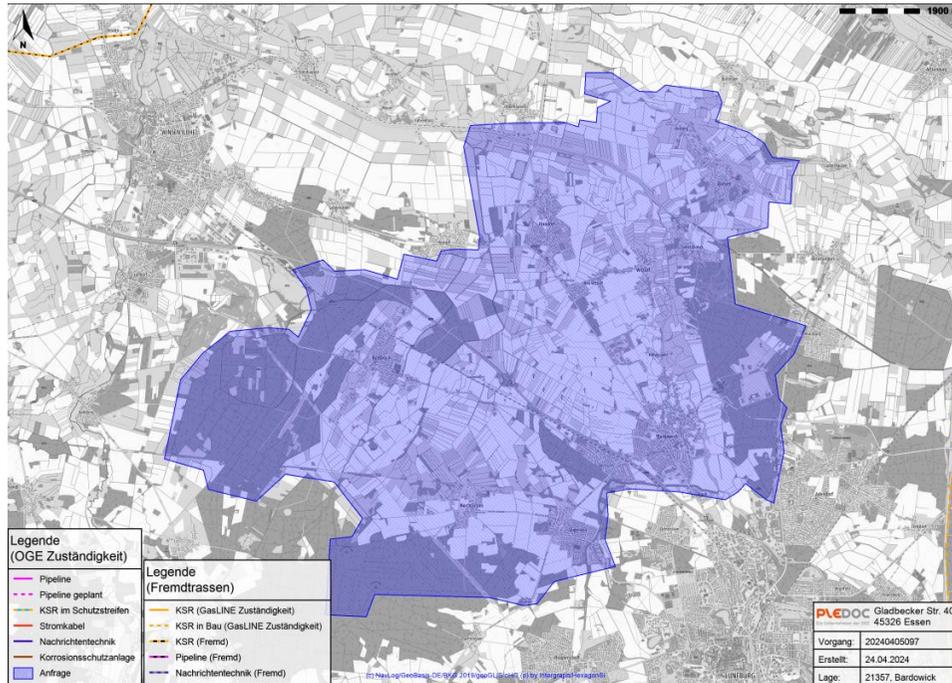
Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.



Kenntnisnahme.

1.15 Avacon Netz GmbH, Lüneburg, 26.04.2024

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Bardowick grundsätzlich keine Einwände erheben.

Kenntnisnahme.

Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen.

Die Prüfung der Anschlussmöglichkeiten der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen an unser Stromnetz zur Einspeisung der erzeugten Energie

Kenntnisnahme.

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---|-----------------------|
| <p>ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme, sondern muss individuell erfolgen, nachdem die Standorte und Anlagengrößen konkret festgelegt wurden.</p> <p>Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten "Avacon Leitungsschutzanweisung".</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen.</p> <p><i>Anmerkung: Auf einen Abdruck der Pläne, der Leitungsschutzanweisung und dem Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen wird verzichtet.</i></p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>1.16 Avacon Netz GmbH, Region West, Salzgitter, 29.04.2024</p> <p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Maßnahme sind unsere 110-kV-Hochspannungsfrei-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen betroffen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen die im Betreff genannten Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><i>Anmerkung: Auf einen Abdruck der Pläne, der Leitungsschutzanweisung und dem Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen wird verzichtet.</i></p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>1.17 TenneT TSO GmbH, 24.06.2024</p> <p>380-kV-Leitung Lüneburg – Krümmel, Mast 020 - 054 (LH-14-3106) Planung A380 Ostniedersachsenleitung – Krümmel – Lüneburg – Stadorf – Wahle</p> <p>In dem angefragten Bereich befinden sich die o. a. Versorgungsanlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Für unsere o. a. bestehende Höchstspannungsfreileitung (LH-14-3106) gilt:</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---|--------------------|
| <p>Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. einer möglichen Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Für Ihre Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte und für eine bessere Übernahme in die Planunterlagen eine DWG-Datei, aus welchen der Verlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen sind.</p> <p>Nach der Verwendung ist die Datei von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe der Datei an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.</p> <p>Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand der Anlagen zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 40 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 380-kV-Leitung sichergestellt und ein uneingeschränkter Betrieb der PV-Anlage sowie ein gefahrloser Einsatz von Kränen oder Baugerüsten gewährleistet.</p> | |
| <p>Bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage. Des Weiteren ist bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.</p> | Kenntnisnahme. |
| <p>Für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben muss der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten mit einer Zuwegung (6 m Breite) und unterhalb der Leitungssachse ein durchgehend befahrbarer Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite, sowie einer Arbeitsfläche von 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z. B. Krananlagen, gewährleistet sein.</p> <p>Ersatzweise zum Arbeitsstreifen können auch Querwege, mit einer Breite von mindestens 6 m, in einem Abstand von ca. 30 m, innerhalb eines Mastfeldes angelegt werden.</p> <p>Der TenneT TSO GmbH und die von uns beauftragten Fachfirmen müssen zu jeder Zeit die Möglichkeit bekommen in die Anlage zukommen. Daher empfehlen</p> | Kenntnisnahme. |

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---|-----------------------|
| <p>wir z. B. einen Austausch von Schlüsseln bzw. Installation von Schlüsselkasten. Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.</p> | |
| <p>Bauhöhen für geplante Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im Detail mit uns abzustimmen, damit der vorgeschriebene Mindestabstand, nach der DIN EN 50341-1, eingehalten wird.</p> <p>Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten.</p> <p>Gegebenenfalls sind die maximalen Arbeitshöhen im Einvernehmen mit uns abzustimmen.</p> <p>Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitung entnehmen Sie bitte der beigefügten DWG-Datei.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Wir weisen darauf hin, dass ein Recht auf eine Abschaltung unserer Stromkreise nicht besteht.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---|-----------------------|
| <p>Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> | |
| <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>Allgemein Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken. Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Höchstspannungsfreileitungen weisen wir hiermit ausdrücklich hin. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“. An der weiteren Planung, spätestens beim Baugenehmigungsverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>Für unsere o. a. Planung (A380 Ostniedersachsenleitung) gilt: Die TenneT TSO GmbH ist durch den Gesetzgeber gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, die Netzverstärkung im Bereich Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/ Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wahle umzusetzen. Entsprechend beider Gesetze ist das Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse und unerlässlich für die Versorgungssicherheit Deutschlands. Es trägt zur Zielerreichung eines klimaneutralen Strommarktes bei. Das Vorhaben ist im BBPlG mit der Nummer 58 aufgeführt. Der aktuell gültige Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (2023) listet die Umsetzung des Vorhabens als P113 mit den Maßnahmen M777 und M778 in Niedersachsen als</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|--|-----------------------|
| <p>Parallelneubau zur bestehenden 380-kV-Leitung (Krümmel – Wahle) von der Elbe (östl. Geesthacht) über Lüneburg und Stadorf nach Wahle.</p> <p>Die TenneT TSO GmbH hat den gesetzlichen Auftrag, eine parallele 380-kV-Neubauleitung neben dieser Bestandsleitung zu errichten. Die TenneT TSO GmbH erläutert und erörtert die Alternativenabwägung in der aktuell laufenden Raumverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge der aktuell laufenden Raumverträglichkeitsprüfung bei der verfahrensführenden Raumordnungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg) eine Öffentlichkeitsbeteiligung der eingereichten Unterlagen vom 16.01.2024 bis 15.02.2024 für den Abschnitt Elbe (östlich. Geesthacht) – Kolkhagen Süd durchgeführt. Die Samtgemeinde Bardowick hat sich am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung mit der eingereichten Vorzugstrasse können beim ArL Lüneburg eingesehen werden (Link).</p> <p>Diesen Unterlagen können u. a. die Vorzugstrasse der Ostniedersachsenleitung und die potenziellen Flächen für das neue Umspannwerk Lüneburg (Unterlage D - Gesamtbeurteilung) entnommen werden.</p> <p>Als Ergebnis der eingereichten Unterlage rechnet die TenneT TSO GmbH mit einer landesplanerischen Feststellung durch die zuständige Raumordnungsbehörde im dritten Quartal 2024.</p> <p>Die TenneT TSO GmbH verweist darauf, dass nach aktuellem Planungsstand das Planfeststellungsverfahren für den Parallelneubau im zweiten Quartal 2025 beginnt. Erst im Zuge der Erstellung und Einreichung der Unterlagen für das kommende Planfeststellungsverfahren werden die genauen Maststandorte des Parallelneubaus und der umzubauenden Bestandsleitung festgelegt. Das Ergebnis der Alternativenprüfung der Suchräume für das neue Umspannwerk Lüneburg wird sich aus der Landesplanerischen Feststellung ergeben.</p> <p>Mit Hilfe der Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, welche der TenneT TSO GmbH von der Samtgemeinde Bardowick übermittelt wurde, wurde untersucht, welche Flächen sich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bardowick für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen. Die</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---|------------------------|
| <p>Flächen, die in der Studie als (bedingt) geeignet für die Errichtung von FF-PV-Anlagen bewertet wurden, liegen unter anderem in den Gemeinden Barum (Suchraum: Bar), Wittorf (Suchräume: Wi 1, Wi 2), Handorf (Suchräume: Ha 1, Ha 2), Bardowick (Suchräume: Ba 1, Ba 2, Ba 3), Radbruch (Suchräume: Ra 1, Ra 2), Vögelsen (Suchräume: Vö, Me/Vö in Vögelsen) und Mechtersen (Suchraum: Me/Vö in Mechtersen).</p> <p>Zwischen den hier aufgezählten Flächen und der geplanten Ostniedersachsenleitung bestehen keine Überschneidungen und damit keine Bedenken gegen eine Ausweisung dieser Flächen für FF-PV-Anlagen.</p> <p>Zu Überschneidungen zwischen der geplanten Ostniedersachsenleitung und den (bedingt) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen (vgl. Potenzialstudie) kommt es in den Gemeinden Bardowick (Suchraum: Ra/Ba in Bardowick), Radbruch (Suchraum: Ra/Ba in Radbruch) und Mechtersen (Suchraum: Me).</p> <p>Zwischen der A 39 und der Gemeindegrenze von Radbruch und Bardowick befindet sich eine Fläche Ra/Ba (Gesamtgröße: ca. 65 ha, Flächengröße in Bardowick: ca. 28 ha, Flächengröße in Radbruch: 37 ha), die sich bis südlich der Bahnstrecke Hamburg-Lüneburg erstreckt. Diese Potenzialfläche für FF-PV-Anlagen würde sowohl von der bestehenden 380kV-Freileitung LH-14-3106 als auch von der östlich und parallel zur bestehenden Leitung geplanten neuen Ostniedersachsenleitung gekreuzt werden.</p> <p>Der Suchraum Me (ca. 24 ha) für FF-PV-Anlagen liegt in der Gemeinde Mechtersen und grenzt östlich direkt an die 380kV-Bestandsleitung LH-14-3106. Da die geplante Ostniedersachsenleitung auch in diesem Bereich östlich und parallel zu Bestandsleitung verlaufen soll, kommt es zu Überschneidungen zwischen der Potenzialflächen Me für FF-PV-Anlagen und der neuen Freileitung.</p> | <p>Kennntnisnahme.</p> |
| <p>Unter Beachtung der oben genannten Punkte (S.1-3), bestehen im Bereich der geplanten Ostniedersachsenleitung keine Bedenken gegen die eventuelle Ausweisung von Entwicklungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.</p> | <p>Kennntnisnahme.</p> |

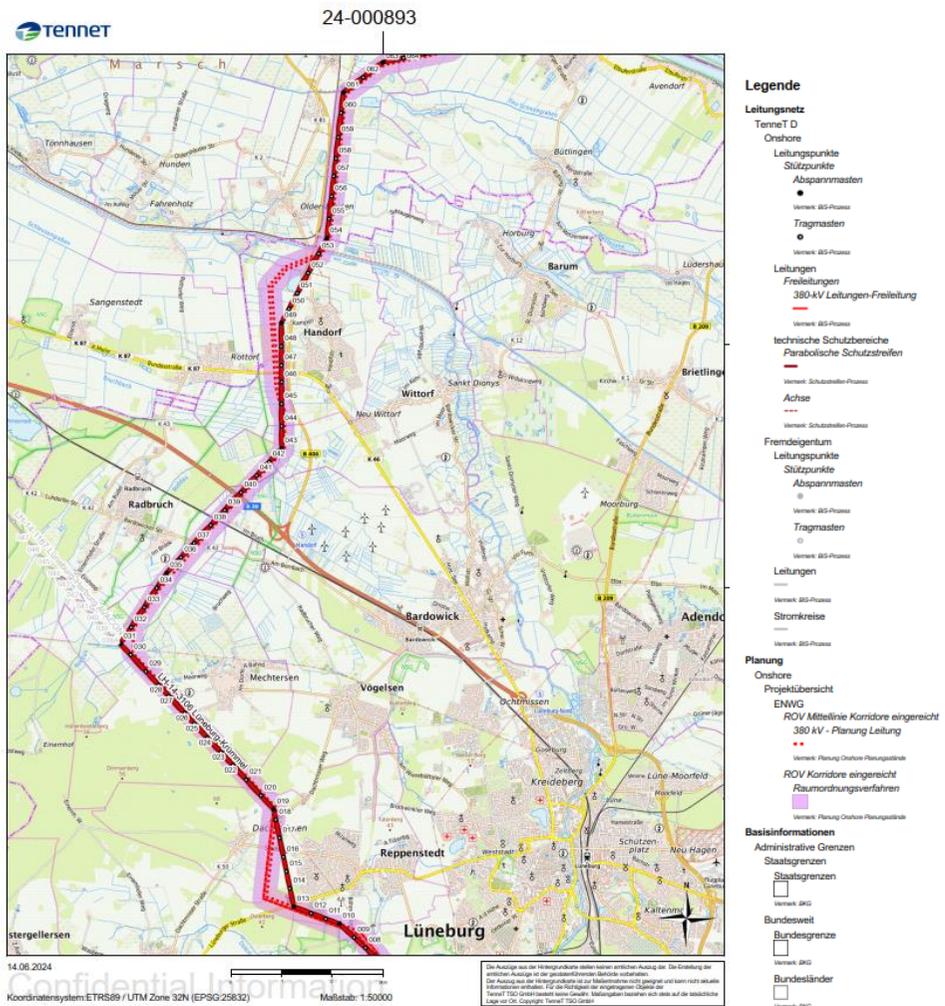
| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

Rückmeldungen oder Rückfragen zur Realisierung der Freileitung in diesem Vorhaben senden Sie bitte direkt an die Teilprojektleiterin Freileitung für Planung und Genehmigungen, Frau Rettmann (jule.rettmann@tennet.eu).

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns betriebenen Höchstspannungsfreileitungen im angefragten Bereich. Bitte beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Vorhabenträger, Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Kenntnisnahme.



Kenntnisnahme.

Anmerkung: Auf den Abdruck der Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen wird verzichtet.

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

Bodennutzungen bedeuten. Geeignet sind somit z. B. Konversionsflächen, ein Streifen von 500 Metern Breite (ab 01.01.2023) entlang von Autobahnen und Schienenwegen, landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete oder ungenutzte Gewerbegebietsflächen.“⁴

Als Umwelt- und Naturschutzverband liegt der Fokus des BUND darauf, festzustellen, ob diese Kriterien und Entscheidungsgrundsätze der Samtgemeinde Bardowick umwelt- und naturverträglich sind.

Der vorliegende Entwurf stellt neben den rechtlichen Vorgaben die Methodik des Vorgehens vor, nimmt eine Potenzialprüfung und Alternativprüfungen vor und zieht eine erste Bilanz.

Wir begrüßen es, dass Ausschlussflächen, Restriktionsflächen I und II und Gunstflächen (Weißflächen) dargestellt werden, wie es auch der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund in seinen Arbeitshilfen Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung vorschlägt. Außerdem wird der Untersuchungsraum hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild betrachtet, das heißt, dass Vorbelastungen des Landschaftsbilds wie Autobahnen, Schienenstrecken, vielbefahrene Landes- und Bundesstraßen, Vorranggebiete für Windenergienutzung, bestehende Windenergieanlagen, Freileitungen, Umspannwerke, großflächige Industrie- und Gewerbegebiete und bestehende PV-Anlagen identifiziert, bei denen es sich anbietet, FF PV-Anlagen vorrangig dort zu installieren.

Nach dem Landschaftsplan der Samtgemeinde sind Gebiete für den Rast- und Brutvogelschutz und Biotopverbundachsen und -flächen zu berücksichtigen. Wir begrüßen es sehr, dass diese für das Ökosystem so wichtigen Flächen herausgestellt und für die Installation von FF PV-Anlagen als nicht oder nur bei beispielsweise Verkleinerung des Suchraums als realistisch angesehen werden.

Es werden 18 Suchraumflächen in der Samtgemeinde Bardowick genauer untersucht, die sich jedoch nach der Potenzialstudie fast vollständig gar nicht oder nur bedingt bzw. bei Verkleinerung des Suchraumareals für FF PV-Anlagen

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

eignen, oft wegen des Rast- und Brutvogelschutzes oder vorhandener Biotopverbundachsen.

So ist es konsequent, darauf hinzuweisen, dass privilegierte Anlagen auf Flächen entlang der A 39 und der Bahnstrecke Hamburg-Hannover entstehen könnten, die etwa 1,3 % der Fläche der Samtgemeinde ausmachen, womit das Flächenziel des Landes von 0,5 % übererfüllt wäre. Natürlich sind noch Eigentümerinteressen und Netzkapazitäten zu berücksichtigen.

Wir würden es begrüßen, wenn die Samtgemeinde sich eher darauf konzentriert, Solaranlagen an oder auf Gebäuden, auf versiegelten Flächen einschließlich Parkplätzen, auf Siedlungs-/Industriebrachen oder als Agri-PV-Anlagen installieren zu lassen und als Ergebnis dieser Studie auch die u.a. aus naturschutzfachlichen Gründen nur bedingt geeigneten Flächen nicht für FF PV-Anlagen freigibt.

¹ Gemeinsames Pressepapier BMWK, BMUV, BMEL. Flächen für Photovoltaik. Synergien für Landwirtschaft, Energiewirtschaft und Naturschutz.

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Presse/pi-bmwk-bmuv-bmel-photovoltaik.pdf?__blob=publicationFile&v=5

² Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen. <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/themen/strom/pv-freiflaechen.php#:~:text=Freiflächen%2DPhotovoltaik%20in%20Niedersachsen,für%20PV%2DFreiflächenanlagen%20bereitgestellt%20werden.>

³ https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/

⁴ Ebenda

⁵ https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf

1.19 Forstamt Sellhorn, 28.05.2024

Aus waldfachlicher Sicht werden die folgenden Anmerkungen und Anregungen vorgetragen:

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.
Der Waldabstand ist auf Ebene der Bauleitplanung zu gewährleisten.

| Stellungnahmen - Behörden | Abwägungsvorschlag |
|---------------------------|--------------------|
|---------------------------|--------------------|

In dem o.g. Entwicklungskonzept wird auf das Einhalten eines Abstands zwischen Waldflächen und Freiflächen-PV-Anlagen hingewiesen.

Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand: 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von mindestens 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt. Neben einem Brandrisiko, welches in beide Richtungen gilt, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Module insbesondere in den Sommermonaten stark aufheizen und durch Thermik aufgrund heißer aufsteigender Luft ein Kaltluftsoog aus umliegenden Flächen verursacht wird.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass angrenzende Waldränder aufgrund einer erhöhten Wärmeeinwirkung stärker austrocknen und damit die Gefahr von Absterbeerscheinungen und die Waldbrandgefahr steigt.

Rund um PV-Anlagen kommt es zu elektromagnetischen Abstrahlungen, die das Ökosystem der Insekten beeinflusst. Dies hat auch unmittelbare Auswirkungen auf das Nahrungsangebot von Fledermäusen, Singvögeln...

Ich bitte darum, den empfohlenen Mindestabstand von 50 m zum Wald bei der weiteren Planung der Freiflächen-PV-Anlagen zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit den LWK-Forstämtern Nordheide-Heidmark und Uelzen.

1.20 Forstamt Uelzen, 29.05.2024

Die erhielten am 28.05.2024 eine Stellungnahme des Forstamtes Sellhorn zum o.g. Vorhaben, welche mit dem Forstamt Uelzen abgestimmt ist. Wir bitten um Beachtung dieser Stellungnahme und haben keine weiteren Bedenken.

Kenntnisnahme